universitätfreiburg

# Die Reform der Eigenkapitalfinanzierung durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz

Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard)

Munich Center for Capital Markets Law an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Reformen durch den EU-Listing Act und das Zukunftsfinanzierungsgesetz

München, 13. Dezember 2023

#### Überblick

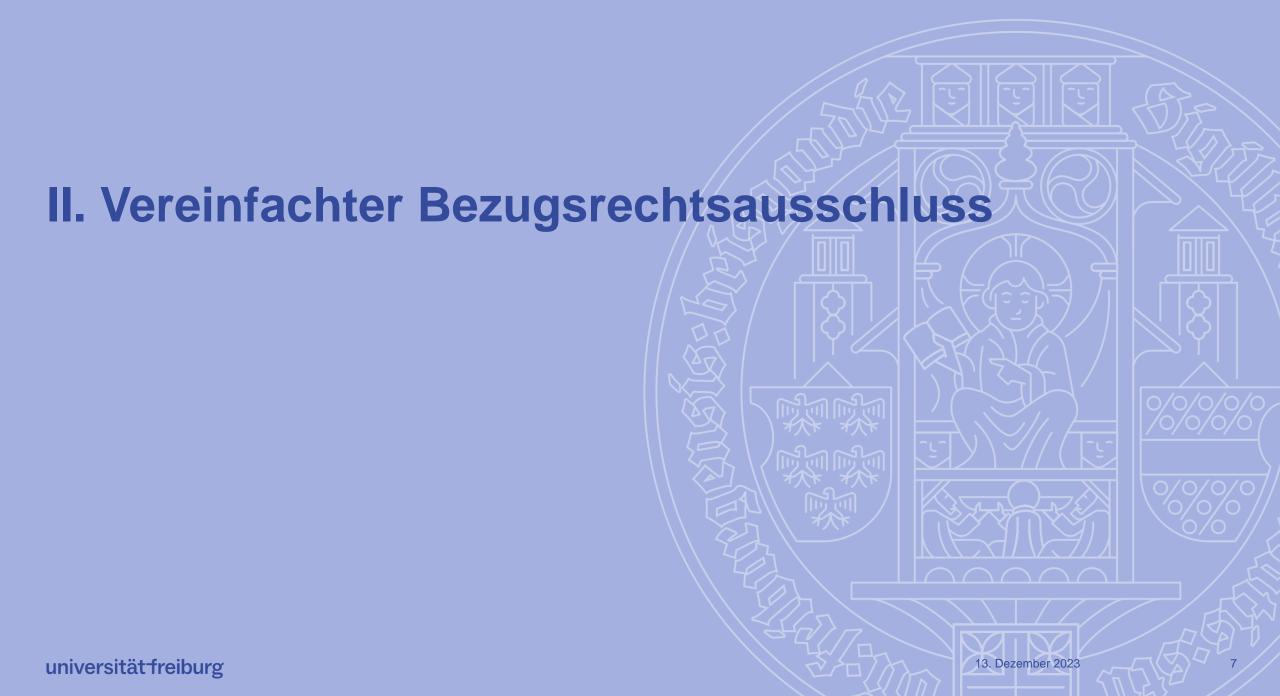
- I. Ausgangsbefund
- II. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss
- III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems
- IV. Relevanz des Börsenkurses
- V. Desiderata
- VI. Fazit



- Recht der Unternehmensfinanzierung wird Bedürfnissen der Unternehmenspraxis nach flexiblem und wettbewerbsfähigem Gestaltungsrahmen nicht mehr hinreichend gerecht
  - Andere EU-Mitgliedstaaten weisen zT nationale Regelungen auf, die eine flexiblere Finanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen – Verschärfter Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen durch UmwRL – Unternehmensfinanzierung ist Entscheidungskriterium für Rechtsformwahl
  - Finanzmarktkrise und COVID-19-Pandemie haben Grenzen des nationalen Rechts bei substanziellem Kapitalbedarf aufgezeigt Legislative Antwort war Sonderrecht des FStBG und WStBG Grundständiges Aktienrecht kann von innovativen Lösungen profitieren
  - Volatiles Umfeld der Unternehmen verlangt nach einer Flexibilisierung der Kapitalveränderungen in beide Richtungen, um Eigenkapital an aktuelle Bedürfnisse des Unternehmens anzupassen

- Verbesserte Durchführung von Maßnahmen der Eigenkapitalfinanzierung verlangen nach:
  - Erhöhung der Rechts- und Transaktionssicherheit
  - Steigerung der Attraktivität des deutschen Aktienrechts im internationalen Vergleich und
  - Erweiterung bestehender sowie Schaffung zusätzlicher Handlungs- und Gestaltungsspielräume
- Recht der Eigenkapitalfinanzierung bedarf keiner grundlegenden, systemändernden Revision; es genügen punktuelle Weiterentwicklungen des bestehenden Systems

- Zukunftsfinanzierungsgesetz folgt punktuellem Ansatz, bringt beachtliche Neuerungen, adressiert aber nur Teil der bezeichneten Problemstellungen
  - Zielstellung: Stärkung der Leistungsfähigkeit des deutschen Finanzmarkts; Erhöhung der Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als Teil eines starken Finanzplatzes Europa
  - Vereinfachung der Eigenkapitalgewinnung durch Erleichterung und Beschleunigung von Kapitalerhöhungen
  - Neuordnung des Verwässerungsschutzes bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss
  - Normative Verankerung einer marktorientierten Unternehmensbewertung
  - Beachtliche Fortentwicklung der Textstufen vom RefE über RegE zum Gesetz durch Übernahme von Anregungen aus Praxis und Wissenschaft (DAI, Deutsche Börse, DAV, Zeitschriftenbeiträge)



### II. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

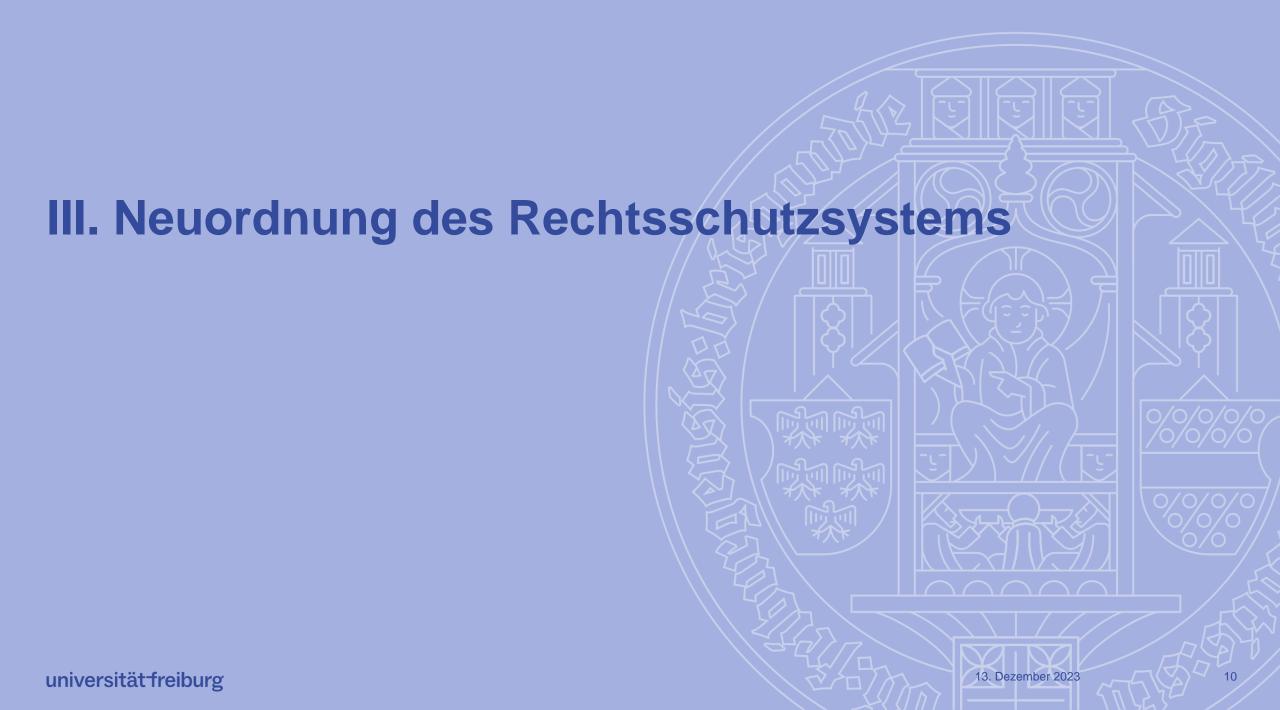
### 1. Bezugsrecht und (vereinfachter) Ausschluss

- Bezugsrecht nach § 186 I AktG vermittelt Aktionär "doppelte Besitzstandsgarantie": Schutz vor
   Stimmrechts- und Vermögensverwässerung
- Ausschluss des Bezugsrechts erfordert insbesondere sachliche Rechtfertigung (Kali+Salz)
- Ausnahme gilt für vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 III 4 AktG
  - Kapitalerhöhung gegen Bareinlage
  - Obergrenze des Erhöhungsbetrags von 10% des Grundkapitals
  - Ausgabebetrag darf Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten
  - Große praktische Bedeutung, weil vereinfachter Bezugsrechtsausschluss schnelle, kostengünstige (prospektfreie) und flexible Kapitalerhöhung bei günstiger Marktsituation ermöglicht

### II. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

### 2. Neuregelung durch das ZuFinG

- Erhöhung der Obergrenze von 10 % auf 20 % des Grundkapitals
- Neuregelung ist uneingeschränkt zu begrüßen
  - Klare Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierung namentlich bei Ausnutzung eines genehmigten Kapitals und bei Begebung von Wandel- und Optionsanleihen
  - Senkung von Kapitalaufnahmekosten und Verbesserung der innereuropäischen Wettbewerbssituation
  - Synchronisierung mit Art. 1 V ProspektVO: Keine Prospektpflicht bei Kapitalerhöhung "über einen Zeitraum von 12 Monaten" von "weniger als 20 %" der am Markt gehandelten Wertpapiere
- Einflussreiche Stimmrechtsberater sollten sich von diesen Vorteilen überzeugen lassen und ihre restriktiven Abstimmungsrichtlinien an die neue Rechtslage anpassen



### III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems 1. Tradiertes Regelungsmodell

- Anfechtung des HV-Beschlusses über Kapitalerhöhung mit ausgeschlossenem Bezugsrecht konnte nach
   § 255 II AktG aF darauf gestützt werden, dass Ausgabebetrag für junge Aktien zu niedrig ist
- Klageerhebung führte zu faktischer Registersperre und verzögerte Kapitalerhöhung erheblich
- In der Unternehmenspraxis erfolgen kaum Sachkapitalerhöhung, sondern fremdfinanzierte Barübernahmen
  - Wettbewerbsnachteil bei Übernahmen
- Freigabeverfahren nach § 246a AktG brachte Erleichterung, war aber keine Ideallösung
  - Regeldauer von mehreren Monaten
  - Freigabeverfahren ist kein geeigneter Ort für komplexe Bewertungsfragen
  - Doppelte Angriffsfläche bei Sachkapitalerhöhung: Unterbewertung der Aktien; Überbewertung der Sache

### III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems2. Neuregelung durch das ZuFinG im Überblick

- Neuregelung stellt Wertverwässerungsschutz auf grundlegend neues Fundament
- § 255 II AktG nF: "Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist."
- § 255 IV AktG nF: "Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen und ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen, soweit sein Bezugsrecht ausgeschlossen ist."
- Gewährung zusätzlicher Aktien nach § 255a AktG nF (Ersetzungsbefugnis) sowie Kapitalerhöhung zur
   Gewährung nach § 255b AktG nF folgen in ihrer regulatorischen Grundstruktur den §§ 72a, 72b UmwG

universitätfreiburg 13. Dezember 2023

12

### III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems 3. Anfechtungsausschluss

- Anfechtungsausschluss für Bewertungsrügen (und bei Sondervorteilen) ist zu begrüßen
  - Stärkung der Verfahrenseffizienz und Transaktionssicherheit
  - Beschleunigung der Eintragung und Durchführung der Kapitalerhöhung
  - Übergeordnetes Ziel des redlichen Aktionärs ist regelmäßig nicht die Verhinderung der Kapitalmaßnahme, sondern der Ausgleich des Wertverwässerungsschadens
  - Nicht Anfechtungs- oder Freigabeverfahren, sondern Spruchverfahren ist in funktioneller Hinsicht geeigneter Ort, um Bewertungsfragen im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu überprüfen
  - Schaffung eines einheitlichen Rechtsschutzsystem, Beitrag zur verbandsrechtlichen Institutionenbildung:
     Umwandlungen nach UmRUG, Unternehmensverträge, Squeeze-out, Kapitalerhöhung

universität freiburg 13. Dezember 2023

13

### III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems 4. Ausgleichsansprüche

- Angemessenheit des auf eine Aktie entfallenden Werts der Einlage
- Bei Sachkapitalerhöhung besteht doppelte Bewertungsunsicherheit für (1.) Aktienwert und (2.) Sachwert
  - Unternehmerische Entscheidungsspielraum des Vorstands anerkannt, insbesondere um Interesse der AG an neuem Aktionär und (oder) besonderer Sacheinlage zu berücksichtigen
  - Spielraum sollte bei nächster Gelegenheit positivrechtlich verankert werden
- Begriff der Angemessenheit muss in Parallele zum bisherigen Recht weit ausgelegt werden
  - Ausgabebetrag ist nur dann unangemessen niedrig iSd. § 255 IV AktG nF, wenn Verhältnis von Einlageund Ausgabebetrag eindeutig außerhalb vertretbarer Bandbreite liegt
  - Unternehmerischer Entscheidungsspielraum ist weiter als bei Squeeze-out und Unternehmensvertrag

# III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems 4. Ausgleichsansprüche

- Von Anfechtung ausgeschlossene Aktionäre können primär bare Ausgleichszahlung von AG verlangen
- Ersetzungsbefugnis nach §§ 255a, 255b AktG ist im Grundsatz zu begrüßen
  - Vermeidet mit Zuzahlungsansprüchen verbundenen, schwer vorhersehbaren Liquidationsabfluss
  - Gewährung zusätzlicher Aktien stellt Altaktionäre so, als wäre ihnen im Rahmen der Kapitalerhöhung ein entsprechender Wert zugeteilt worden
  - Rechtsdogmatische Probleme, namentlich Einlagefähigkeit des Ausgleichsanspruchs, sind lösbar
- Keine Ausgleichsansprüche für genehmigtes Kapital
  - Vermeidet mit Zuzahlungsansprüchen verbundenen, schwer vorhersehbaren Liquidationsabfluss
  - Ausnutzung der Ermächtigung durch Vorstand kann nicht angefochten werden, konsequent muss auch Spruchverfahren, das systematisch anstelle der Anfechtung tritt, ausscheiden

# III. Neuordnung des Rechtsschutzsystems5. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

- Verhältnis von § 255 II AktG aF und § 186 III 4 AktG war bisher streitig
- Wechselhaftes Gesetzgebungsverfahren von keine Anfechtung/Spruchverfahren (RefE) über
   Anfechtung/kein Spruchverfahren (RegE) bis zu keine Anfechtung/kein Spruchverfahren (§ 255 AktG nF)
- Finanzausschuss folgt Spezialitätsthese (§ 186 III 4 AktG verdrängt § 255 II AktG aF): rechtssichere
   Handhabung des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses; Kompensation durch Nachkaufoption
- Parallele zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals, obgleich ordentliche Kapitalerhöhung auf einem
   Hauptversammlungsbeschluss beruht und keine Geschäftsführungsmaßnahme darstellt
- Anfechtung nach §§ 255 I, 243 I AktG zulässig unter Hinweis darauf, dass Voraussetzungen des § 186 III
   4 AktG nicht erfüllt sind

Analoge Anwendung des § 255 V AktG nF auf § 186 III 4 AktG?



### IV. Relevanz des Börsenkurses1. Neuregelung durch das ZuFinG

- Zuzahlungsanspruch entfällt, wenn Ausgabebetrag Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (§ 255 V 2
   AktG nF) Parallele zu § 186 III 4 AktG: 3 % (Regelabschlag) bis 5 % (Obergrenze)
- Wert der jungen Aktien entspricht dem Börsenkurs (§ 255 V 1 AktG nF): durchschnittlicher Kurs über
   Zeitraum von drei Monaten vor dem Vortag der Entscheidung über Aktienausgabe (§ 255 V 4 AktG nF)
  - Schlusskurs am Entscheidungsvortag ist maßgeblich, falls niedriger als Durchschnittskurs (§ 255 V 5 AktG nF)
- Ausnahme nach § 255 V 3 AktG nF bei Verstoß gegen Veröffentlichungspflicht bei Insiderinformationen
   (Art. 17 MAR), Marktmanipulation (Art. 15 MAR) oder Marktenge (Marktilliquidität)
  - Rückausnahme, wenn Verstoß gegen Ad-hoc-Pflicht oder Marktmanipulation keine (wesentliche)

    Auswirkung auf Durchschnittskurs hatte (§ 255 V 6 AktG nF)

# IV. Relevanz des Börsenkurses2. Rechtspolitische Würdigung

- Wertermittlung durch Anknüpfung an Börsenkurs dient Prozessökonomie und liegt in Fließrichtung der bisherigen Rechtsprechungsentwicklung vom DAT/Altana (BVerfG 1999) bis WCM/TLG (BGH 2023)
- Neuregelung orientiert sich sachlich an Delisting nach § 39 III BörsG und ist grundsätzlich zu begrüßen
- De lege lata ist von abschließender Formulierung der Ausnahmetatbestände auszugehen
- De lege ferenda ist das kritikwürdig
  - Spektakuläre Fälle (Rocket Internet, GameStop) verlangen nach mehr Flexibilität
  - Rechtsprechung ist flexibler: Ausnahme im Allgemeinen angezeigt, wenn nicht von effektiver
     Informationsbewertung durch Marktteilnehmer ausgegangen werden kann
  - Soweit § 39 BörsG reformiert wird, sollte Neuregelung mit § 255 V AktG nF abgestimmt werden

#### IV. Relevanz des Börsenkurses

### 3. Analoge Anwendung des § 255 V AktG nF auf § 186 III 4 AktG

- Berechtigte Aktionärsinteressen gefährdet, wenn Börsenkurs nicht den wahren Wert der Aktien abbildet
- Ausnahmetatbestände des § 255 V 3, 6 AktG nF adressieren gerade diese Problematik und sind in der Sache klar umrissen (abschließender Charakter ist hier ein Vorteil)
- Bei analoger Anwendung des § 255 V 3, 6 AktG nF kann Anfechtung nach §§ 255 I, 243 I AktG darauf gestützt werden, dass Börsenkurs, an dem sich Ausgabebetrag bei vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss zu orientieren hat, nicht den "wahren Wert" des Unternehmens widerspiegelt
- Dagegen: Anfechtungsmöglichkeit läuft der intendierten Sonderbehandlung des vereinfachten
   Bezugsrechtsausschluss zuwider
  - Aber: Anfechtung nach §§ 255 I, 243 I AktG bleibt erhalten; Aussagekraft des Börsenkurses ist implizite Tatbestandsvoraussetzung des § 186 III 4 AktG und muss überprüft werden können



### 1. Genehmigtes Kapital

- Begrenzung des genehmigten Kapitals nach § 202 III 1 AktG sollte auf 100 % des Grundkapitals angehoben werden
  - Erhöhung entspricht **internationalem Trend**; keine unionsrechtliche Obergrenze (vgl. Art. 68 II 1 GesRRL)
  - Angemessener Ausgleich zwischen Finanzierungsinteresse der AG und Minderheitsschutz der Aktionäre
- Unbegrenzte Ausnutzung bei drohender Zahlungsunfähigkeit und zur Abwendung einer Überschuldung
  - Übertragung des Rechtsgedankens des § 192 III 3 AktG auf genehmigtes Kapital
  - Obergrenze wirkt in Notsituationen sanierungsfeindlich und steht einer raschen und unkomplizierten
     Eigenkapitalaufnahme entgegen
  - Berechtigte Aktionärsinteressen müssen in Krisen- und Sanierungssituation zurücktreten

universität freiburg 13. Dezember 2023

22

### 2. Bedingtes Kapital

- Daher sollte auch Begrenzung des bedingten Kapitals nach § 192 III 1 AktG auf 100 % des Grundkapitals angehoben werden
  - Erhöhung der Obergrenze bei Zusammenschluss von Unternehmen von 50 % auf 60 % ist zu begrüßen, greift aber zu kurz: Volumen ist zu gering, Unternehmenspraxis greift mit Blick auf Vertraulichkeit zu genehmigtem Kapital
- Im Übrigen ist Anhebung der Obergrenze für Bezugsrechte für Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsleitung von 10% auf 20 % des Grundkapitals zu begrüßen
  - Verkraftbarer Verwässerungseffekt zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit deutscher Start-ups im Vergleich zu US-amerikanischen, wo Beteiligungsquote der Mitarbeiter im Durchschnitt bei 20 % liegt
  - Attraktivitätssteigerung durch Rückkehr zu Mindestwartefrist von zwei Jahren (vgl. § 193 II Nr. 4 AktG)

universität freiburg 13. Dezember 2023

23

### 3. Weitere Reformvorschläge

- Kapitalband nach schweizerischem Vorbild: Kombination von genehmigtem Kapital und genehmigter
   Kapitalherabsetzung nach Änderung des Art. 73 I GesRRL
- Rückerwerbbare Aktien (redeemable shares) in Form von call options und put options
- Wiederherstellung der Kapitalmarktfähigkeit durch
  - Herabsetzung des Mindestnennbetrags auf einen Cent
  - Kapitalherabsetzung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhung (Kapitalschnitt) ohne Sicherheitsleistung,
     soweit ursprüngliche Grundkapitalziffer durch Kapitalerhöhung mindestens erreicht wird
- Erleichterter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge
- Verkürzung der Einberufungsfrist für HV mit ordentlicher Kapitalerhöhung auf 21 Tage

### **VI. Fazit**



#### VI. Fazit

- ZuFinG bereitet den Weg zu einem modernen Recht der Eigenkapitalfinanzierung
  - Erhöhte Obergrenzen bei vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss und bedingtem Kapital
  - Anfechtungsausschluss für Bewertungsrügen und Verweis ins Spruchverfahren
  - Ersetzungsbefugnis anstelle barer Ausgleichszahlung
  - Hinwendung zu einer marktorientierten Unternehmensbewertung
  - Schutz berechtigter Aktionärsinteressen beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss durch Anfechtbarkeit des Erhöhungsbeschlusses nach §§ 255 I, 243 I AktG in den Ausnahmefällen des § 255 V 3, 6 AktG nF
- Desiderata: Nach der Reform ist vor der Reform:
  - Weiterer legislatorischer Handlungsbedarf verlangt nach einem ZuFinG II

